

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

83. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 15. November 2013	45. Stück
367.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ für das südliche Burgenland	443
368.	Zusammenlegungsverfahren Dt. Ehrendorf, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken betreffend Ried Wukische Wiesen, Gfang und Herrschaftsfeld	444
369.	Zusammenlegungsverfahren Dt. Ehrendorf, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken	446
370.	Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode Oktober 2013	448
371.	Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrliniengesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2014	448
372.	Stellenausschreibung für eine Saisonarbeitsstelle eines Gemeindearbeiters/einer Gemeindearbeiterin der Stadtgemeinde Neufeld/L. mit Schwerpunkt Grün- und Gartenpflege.....	449

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 1-A-203/131-2013

367. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ für das südliche Burgenland

Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Planstellen im Verwendungszweig „Gehobener Sozialdienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b) für die südlichen Bezirke des Burgenlandes mit den Dienstorten Oberwart, Güssing und Jennersdorf für Absolventinnen oder Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit, einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde oder für Psychologinnen oder Psychologen mit akademischer Graduierung zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Öffentliche Jugendwohlfahrt/Sozialarbeit: Beratung, Betreuung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, mediative Hilfestellung in Scheidungs- und Trennungssituationen, sozialarbeiterische Gutachten, Unterbringung von Minderjährigen im Rahmen der „Vollen Erziehung“, Tages-, Pflege- und Adoptivkinderwesen, Vermittlung von sozialen Dienstleistungen, Klientenbetreuung, überwiegend auch außerhalb der Bezirkshauptmannschaft.

Anstellungserfordernisse:

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- die volle Handlungsfähigkeit,
- die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
- die o.a. absolvierten Ausbildungen,
- für die Erledigung der Außendienstleistungen ist ein eigenes KFZ erforderlich,
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, psychische Belastbarkeit, hohe Frustrationstoleranz, Teamfähigkeit.

Das Monatentgelt beträgt mindestens € 2.324,71 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mit Bewerbungsbogen zu erfolgen und sind folgendermaßen zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde,
- Staatsbürgerschaftsnachweis,
- Lebenslauf,
- Diplomprüfungszeugnis der Sozialakademie oder Sponsionsurkunde der FH–Studiengang Sozialarbeit oder Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums (letztes Diplomprüfungszeugnis und Sponsionsbescheid) sowie allenfalls
- Verwendungszeugnisse,
- Heiratsurkunde,
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein.

Diese Stellenausschreibung ist im Internet unter www.burgenland.at/politik-verwaltung/bekanntmachungen/stellenausschreibungen veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse www.e-government.bgld.gv.at/personalverwaltung können Bewerbungsbögen herunter geladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Bewerbung mittels Online-Formular (www.e-government.bgld.gv.at/bewerbung) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von **vier** Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 – Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: 4a-A-442/58-2013

368. Zusammenlegungsverfahren Dt. Ehrendorf, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken betreffend Ried Wukische Wiesen, Gfang und Herrschaftsfeld

Bescheid

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, werden nachstehende Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet Deutsch Ehrendorf nachträglich einbezogen:

KG Deutsch Ehrendorf: 31004

Ried Wukische Wiesen: 1249/1, 1253/1, 1254/1, 1255, 1258, 1259, 1263, 1264, 1277/1, 1277/2, 1278/1, 1278/2

Ried Gfang: 1375/1, 1450/3, 1450/6

KG Steinfurt: 31046

Ried Herrschaftsfeld: 507/1

Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, idgF, können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig.

Mit ha. Verordnung vom 19.04.2005, Zl. 4a-A-442/2-2005, wurde in der KG Deutsch Ehrendorf das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

Bei der endgültigen Festlegung der Operationsgrenze wurden Grundstücksteilungen durchgeführt. Diese Teilungen bewirken eine Veränderung der Operationsgrenze und erfordern die nachträgliche Einbeziehung dieser Teilflächen. Im Anschluss an das Zusammenlegungsgebiet entspricht die Lage der öffentlichen Grundstücke (Straßen, Wege, Gräben, etc.) nicht mehr dem ursprünglichen Katasterstand. Dieser Zustand soll nun richtig gestellt werden, weshalb weitere Grundstücke nachträglich einbezogen werden müssen.

Es ist daher eine nachträgliche Einbeziehung der angeführten Grundstücke in den Rieden Wukische Wiesen, Gfang und Herrschaftsfeld.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 VwGbk- ÜG:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31.12.2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann non den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31.12.2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Bgld. Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:
Mag.^a Windisch

Zahl: 4a-A-442/59-2013

369. Zusammenlegungsverfahren Dt. Ehrendorf, nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken

Bescheid

Gemäß § 4 Abs. 1 des Flurverfassungs-Landesgesetzes (FLG), LGBl. Nr. 40/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 22/2007, werden nachstehende Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet Deutsch Ehrendorf nachträglich einbezogen:

KG DEUTSCH EHRENSDORF 31004:

Ried Feldweingärten: 534, 538, 539, 575/1, 575/2, 575/3, 575/4, 575/5, 575/6, 584, 585, 594, 595, 601, 602, 608, 609, 616, 617, 626, 627, 633, 634

Ried Tanni- Mankusch: 712, 713, 722, 723, 724, 731, 732, 738, 739, 745/1, 747, 748, 749/1, 754, 755, 761/1, 762, 763, 764/1, 769/1, 770, 771, 772/1, 776/1, 777, 778, 779, 781/1, 786/1, 787/1, 792, 794/1, 798/1, 805/1, 806, 807/1, 807/2, 808/1, 808/2, 815/1, 816, 817/2, 818/2, 830/2, 831/2

Begründung

Auf Grund der Planung eines Hochwasserschutzprojektes in den Rieden Feldweingärten und Tanni Mankusch wurde die nachträgliche Einbeziehung der angeführten Grundstücke in den genannten Rieden erforderlich. Im Sinne der Wahrung des Parteiengleichs gemäß § 45 Abs. 3 AVG wurden mit Schreiben vom 11.10.2013 die Parteien aufgefordert, Stellungnahmen bis 28.10.2013 abzugeben.

Stellungnahmen dazu sind von Herrn Eduard Legath sowie von Rudolf und Edith Kopfer fristgerecht eingelangt.

Herr Eduard Legath führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich beim Hochwasserschutz in den Weingärten nur um einen Schildbürgerstreich handeln kann. Im Frühjahr 2013 hätten drei Herr zwei Pflöcke unmittelbar vor seinem Kellerstöckl geschlagen und dabei der Aufforderung, das Grundstück zu verlassen, nur kurze Zeit Folge geleistet. Nachdem man ihnen den Rücken zugewendet hätte, hätten sie ihre Arbeit fortgesetzt. Eigentum sei ein Grundrecht und in der Verfassung verankert. Auch habe Herr Legath das Angebot der Gemeinde (1,50 Euro pro m²) dankend abgelehnt. Es wurde auch angeführt, dass die Gemeinde 8 000 000 Euro Schulden habe und im letzten Jahr der Bürgermeister und eine Vertragsbedienstete wegen Amtsmissbrauch und der Exbürgermeister und der Amtmann wegen schweren Betrugs vor Gericht gestanden seien. Das Gelände, wo das Rückhaltebecken geplant sei, wäre bis Mitte der 1980er eine Schutt- und Müllhalde gewesen. Der Untergrund sei sandig und wasserdurchlässig. Da oben gäbe es kein Wasser! Die Hochwassergefahr sei seit dem Straßenneubau in den 90ern, verbunden mit einer Straßenabsenkung, gebannt. Auch schüttle fast die gesamte Ortschaft den Kopf und mache Scherze. Für irgendwelche Dummheiten stehe das Grundstück nicht zur Verfügung, so Herr Legath.

Herr Kopfer Rudolf und Frau Edith Kopfer führten in ihrer Stellungnahme aus, dass sie nicht damit einverstanden seien, da auf dem Grundstück Nr. 817/2 Obstbäume gepflanzt seien und beim Grundstück Nr. 778 die Pflanzung von Obstbäumen geplant sei. Ein Ersatzgrundstück käme daher nicht in Frage, da die Grundstücke vor dem Wohnhaus und Buschenschank bzw. in der Nähe seien. Außerdem werde ein Teil des Grundstückes Nr. 817/ für den Buschenschank als Parkplatz benutzt.

Die Behörde hat erwogen:

Nach § 4 Abs. 1 Flurverfassungs-Landesgesetz (FLG), LGBl.Nr. 40/1970 i.d.g.F., können während des Verfahrens mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes zulässig.

Gemäß § 6 Abs. 4 Flurverfassungs- Landesgesetz sind die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen berechtigt, insoweit es sich als notwendig erweist, zur Vorbereitung und Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens

- a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren und

- b) darauf die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere Zeichen und Markierungen anzubringen und die Arbeit hindernde Bäume, Sträucher und Pflanzen zu stützen oder zu beseitigen.

Mit ha. Verordnung vom 19.4.2005, Zl. 4a-A-442/2-2005, wurde in der KG Deutsch Ehrendorf das Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke eingeleitet.

Der Bewertungsplan ist in diesem Verfahren noch nicht erlassen worden.

In den Rieden Feldweingärten und Tanni Mankusch soll ein Hochwasserschutzprojekt verwirklicht werden, weshalb auch hier eine Einbeziehung der Grundstücke nachträglich erforderlich ist.

Das Vorbringen von Herrn Legath ist insbesondere deshalb nicht zu berücksichtigen, weil zum Einen das Flurverfassungs- Landesgesetz eindeutig vorsieht, dass Grundstücke zur Vorbereitung eines Zusammenlegungsverfahrens von der Agrarbehörde oder von ihr Ermächtigten betreten werden dürfen und es sich somit beim Betreten des Grundstückes um einen Eingriff handelt, der gesetzlich in § 6 Abs. 4 Flurverfassungs- Landesgesetz, idgF, als Eigentumsbeschränkung normiert ist. Zu den Schilderungen betreffend Hochwasserschutz und dessen Sinnhaftigkeit ist zu sagen, dass die nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken nur an Hand der Maßstäbe des Flurverfassungs- Landesgesetzes erfolgen kann (insbesondere des § 1 Flurverfassungs- Landesgesetz, idgF), eine fachliche Beurteilung des Hochwasserprojektes in einem entsprechenden Verfahren unter Zugrundelegung der entsprechenden Gutachten zu erfolgen hat.

Betreffend die Stellungnahme von Herrn Rudolf und Frau Edith Kopfer ist zu sagen, dass die Parteien nur erklären, dass sie gegen eine nachträgliche Einbeziehung sind, allerdings eine rechtliche Begründung dafür fehlt. Allein die Tatsache, dass diese Grundstücke derzeit als Obstgärten bzw. Parkplätze für den betriebseigenen Buschenschank genutzt werden, ist für eine nachträgliche Einbeziehung nicht maßgeblich. Allenfalls sind diese angeführten Gründe bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen ist. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Übergangsrecht: § 3 Abs. 1 und 2 VwGbk- ÜG:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Berufung erhoben haben, so können Sie gegen diesen Bescheid vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erheben.

Wenn der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31.12.2013 noch läuft und Sie bis zu diesem Zeitpunkt Berufung erhoben haben, so gilt die Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren:

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Berufung zulässig ist, bis zum Ablauf des 31.12.2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann non den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31.12.2013 erlassen wird, innerhalb von vier Wochen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 erhobene Berufungen gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in seiner ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

Falls Sie die Berufung mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass dieses Rechtsmittel spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr) beim Amt der Burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einlangt.

Für das Amt der Landesregierung:

Mag.^a Windisch

Zahl: 4a-V-1/175-2013

370. Tiergesundheitsbericht für die Berichtsperiode Oktober 2013

Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Oktober 2013 bis 31. Oktober 2013 im Burgenland herrschenden Tierseuchen. (Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

Es herrschen:

	Landeslanc	Politischer Bezirk	Nummer	Gemeinde	Veterinärfallnummer (Status bestätigt)	Zu Beginn des Berichtszeitraumes offener Ausbrüche im Eisenzeitalter	In Berichtszeitraum entstanden	Zu Ende des Berichtszeitraumes offener Ausbrüche	Tierart	Zur Zeitpunkt des Ausbruchs	Zu Ende des Berichtszeitraumes	getötet	geschlachtet	verwendet	zurückgekauft	weiterverarbeitet
Psittacose*	B	Neusiedl am See	107 2899	Andau		0	1	0	1 Wildvogel	27	27	0	0	0	0	0

Für den Landeshauptmann:
i.A. Dr. Fink

Zahl: 5-V-A7931/175-2013

371. Kundmachung der Prüfungstermine über die Grundqualifikation gemäß Kraftfahrlineigesetz, Gelegenheitsverkehrsgesetz und Güterbeförderungsgesetz für das Jahr 2014

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 139/2008 werden für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für bestimmte Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (LKW oder Omnibusse) folgende Prüfungstermine ausgeschrieben.

- 1) Montag, 13. Jänner 2014
- 2) Montag, 24. Februar 2014
- 3) Montag, 7. April 2014
- 4) Montag, 19. Mai 2014
- 5) Montag, 30. Juni 2014
- 6) Montag, 11. August 2014
- 7) Montag, 22. September 2014
- 8) Montag, 3. November 2014
- 9) Montag, 15. Dezember 2014

Der schriftliche Teil und der mündliche Teil der Prüfungen findet beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7001 Eisenstadt, Europaplatz 1, statt.

Ansuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind **spätestens sechs Wochen vorher** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat Verkehr, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, einzubringen. Dem dafür vorgesehenen [Formular](#) sind die darin angeführten Beilagen und die für eine allfällige Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 GWB erforderlichen Unterlagen anzuschließen. An Gebühren sind derzeit zu entrichten:

- Prüfungsgebühr: € 285,00
- Stempelgebühr für die Eingabe: € 14,30
- pro nicht vergebürter Beilage: € 3,90
- Verwaltungsabgabe: € 2,10

Entfall der Prüfungsgebühr beim Nachweis der bereits absolvierten bestandenen Teilprüfungen:

- Multiple Choice-Fragen € 25,65
- Erörterung von Praxissituationen € 25,65
- mündlicher Prüfungsteil € 102,60
- praktische Fahrprüfung € 102,60

Das Formular zur Prüfungsanmeldung kann hier heruntergeladen werden:

- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.docx\)](#)
- [Prüfung über die Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr \(.pdf\)](#)

Weiterführende Informationen:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Abteilung 5 - Hauptreferat Verkehr
 Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 Telefon: 057-600/2985 oder 2305
 Telefax: 057-600/2790
 E-Mail: post.abteilung5@bgld.gv.at

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Hochwarter

372. Stellenausschreibung für eine Saisonarbeitsstelle eines Gemeindearbeiters/einer Gemeindearbeiterin der Stadtgemeinde Neufeld/L. mit Schwerpunkt Grün- und Gartenpflege

Wir suchen eine(n) zuverlässige(n) und engagierte(n) MitarbeiterIn. Sie sollten eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und selbstständiges Arbeiten gewohnt sein.

Das Aufgabengebiet umfasst unter anderem schwerpunktmäßig:

Pflege und Betreuung von Grünflächen entlang der Hauptstraße, Eisenstädter Straße, Steinbrunner Straße sowie Haydngasse

- Rasen mähen
- Betreuung der Blumen- und Pflanzenbeete
- Düngen, Gießen, Unkraut jäten
- Hecken-, Strauch- und Rosenschnitt
- Einpflanzarbeiten, Frühling-, Sommer- und Herbstpflanzen setzen
- Beschädigte Sträucher und Pflanzen bei Bedarf ersetzen,
- Erdarbeiten/Rindenmulch
- Hartfläche reinigen, Gehölzgruppen säubern, u.ä.

Erforderlichenfalls Mithilfe bei anderen Gemeindearbeiten.

Arbeitszeitraum: von März bis November (bei Zufriedenheit – Wiedereinstellungszusage)

Arbeitszeiten: Zeiteinteilung flexibel bei Bedarf auch Wochenende sowie früh bzw. abends
 (Schnitt 40 Stunden-Woche)

Anstellungserfordernisse:

1. österr. Staatsbürgerschaft, bzw. Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates
2. volle Handlungsfähigkeit
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. Bedienung sämtlicher für die Arbeit vorgesehenen Maschinen erforderlich

Die Stellenbewerbungen sind an die Stadtgemeinde Neufeld, Hauptstr. 55, 2491 Neufeld/L., zu richten und wie folgt zu belegen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Nachweise der bisherigen Tätigkeiten, Führerscheinnachweis(e), gegebenenfalls Lehrabschlussprüfungszeugnis sowie allenfalls Wehr-

dienst- bzw. Zivildienstbescheinigung und gegebenenfalls Heiratsurkunde und Geburtsurkunde(n) des (der) Kind(er).

Die Bewerbungen sind vollständig und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen bis spätestens 29. November 2013 beim Gemeindeamt Neufeld/L. einzubringen.

Unvollständig, bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Entlohnung:

VB II / p4 / 1 Grundgehalt (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten) brutto - € 1.608,99.

Einrechnung allfälliger Vordienstzeiten, somit konkrete Einstufung und konkreter Bezug erst nach Überprüfung der Bewerbungsunterlagen möglich.

Der Bürgermeister:

Lampel

Landesamtsblatt für das Burgenland

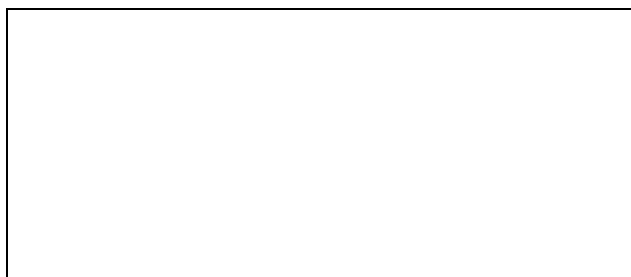
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung

Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Österreichische Post AG

Info.Mail Entgelt bezahlt

Retouren an PF 555, 1008 Wien



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.